

b) Elterliche Sorge

Nr. 1196 OLG Brandenburg – BGB § 1666 III

(2. FamS. Beschluss v. 11.10.2007 – 10 UF 183/07)

Die verweigerte Zustimmung der Mutter zu einer psychologischen Begutachtung des Kindes kann gemäß § 1666 III BGB zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung ersetzt werden, wenn Umgang zwischen dem Vater und dem Kind nicht stattfindet und geklärt werden muss, ob dies ohne hinreichenden Grund geschieht.

(Mitgeteilt von Richter am OLG J. Gutjahr, Brandenburg)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vgl. auch OLG Karlsruhe, FamRZ 2002, 1210; OLG Rostock, FamRZ 2006, 1623.

Nr. 1197 OLG Köln – BGB §§ 1626 III S. 2, 1685

(14. ZS – FamS – Beschluss v. 2.4.2008 – II-14 UF 241/07)

1. Eine tatsächliche Vermutung, dass der Umgang mit Großeltern dem Kindeswohl dient, setzt voraus, dass zwischen ihnen und dem Kind Bindungen bestehen und ihre Aufrechterhaltung für das Kind förderlich ist.

2. Besteht eine solche Vermutung nicht, ist eine positive Feststellung erforderlich, dass die angestrebten Kontakte dem Kindeswohl dienen.

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von RAin T. Schmitz, Frechen)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Nr. 1198 AmtsG Bielefeld – BGB §§ 7, 11, 1671; FGG §§ 36, 43, 64

(FamG, Beschluss v. 29.11.2007 – 34 F 881/07)

1. Die örtliche Zuständigkeit für Verfahren betreffend die elterliche Sorge für ein Kind richtet sich nach dessen Wohnsitz.

2. Leben die Eltern getrennt, hat das Kind bis zu einer Entscheidung über das Sorgerecht einen doppelten Wohnsitz.

(Leitsätze der Redaktion)

(Mitgeteilt von P. Thiel, Berlin)

Anm. d. Red.: Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen.

Vgl. auch OLG Brandenburg, FamRZ 2003, 1559; ferner AmtsG Lindau, FamRZ 2007, 1575, und Kandel, FamRZ 2007, 1824.

c) Unterhalt

Nr. 1199 OLG Saarbrücken – BGB §§ 280, 286

(6. ZS – FamS – Beschluss v. 11.1.2008 – 6 WF 121/07)

Ein Unterhaltspflichtiger, der den geschuldeten Unterhalt regelmäßig zahlt, haftet grundsätzlich nicht aus Ver-

zug, wenn er der Aufforderung des Unterhaltsgläubigers, einen Unterhaltstitel zu errichten, nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nachkommt.

Gründe:

I.

Die 1990 und 1993 geborenen Ast. sind aus der rechtskräftig geschiedenen Ehe ihrer gesetzlichen Vertreterin mit dem AGg. hervorgegangen. Dieser hat in der Vergangenheit stets freiwillig an die Ast. Unterhalt gezahlt. Mit Schreiben v. 28.3.2007 wurde er unter Fristsetzung zum 10.4. aufgefordert, „Jugendamts[JA]-titel“ über einen auf der Grundlage von 142 % des Regelbetrages zu errechnenden Kindesunterhalt errichten zu lassen und der gesetzlichen Vertreterin der Ast. zu übersenden. Der AGg. ließ am 19.4.2007 beim JA des Stadtverbandes S. zwei Urkunden errichten, in denen er sich verpflichtete, an die Ast. ab Mai 2007 jeweils Kindesunterhalt i. H. von 135 % des Regelbetrages der 3. Altersstufe abzüglich anzurechnenden Kindergeldes i. H. von „z. Zt.“ 77 EUR zu zahlen. Der gesetzlichen Vertreterin der Ast. wurden vollstreckbare Ausfertigungen durch das Jugendamt übermittelt. Am 16.5.2007 haben die Ast. Klage auf Zahlung von Kindesunterhalt i. H. von monatlich je 337 EUR ab Mai 2007 sowie auf Zahlung von Rückständen in Höhe von 252 EUR gegen den AGg. beim Amtsgericht – FamG – eingereicht und hierfür um Prozesskostenhilfe [PKH] gebeten. Mit Schriftsatz v. 9.7.2007 wurde die Klage zurückgenommen, nachdem der AGg. Abschriften der genannten Urkunden zu den Akten gereicht hatte.

Mit ihrer am 5.9.2007 im Entwurf eingereichten Klage, für die sie um die Bewilligung von PKH bitten, wollen die Ast. den AGg. auf Schadensersatz i. H. von 786,35 EUR – nebst Zinsen – in Anspruch nehmen. Die Ast. haben vorgetragen, dass sie ihrer Verfahrensbevollmächtigten Anwaltsgebühren i. H. von 786,35 EUR durch den Antrag auf Bewilligung von PKH in dem vorgenannten Unterhaltsverfahren schuldeten und der AGg. hierfür einzustehen habe, da er sich mit der Errichtung der JA-Urkunden in Verzug befunden habe.

Der AGg. tritt der beabsichtigten Klage entgegen. Das FamG hat den Ast. die nachgesuchte PKH verweigert. Hiergegen haben die Ast. Beschwerde eingelegt, mit der sie ihren PKH-Antrag weiter verfolgen und der das FamG nicht abgeholfen hat.

II.

Die als sofortige Beschwerde zu behandelnde Beschwerde der Ast. ist unbegründet.

Der auf Verzug gestützte, mit der beabsichtigten Klage geltend gemachte Schadensersatzanspruch aus §§ 280, 286 BGB besteht nicht.

Nach § 286 I S. 1 BGB setzt **Verzug** voraus, dass der Schuldner auf eine Mahnung des Gläubigers, die nach Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht leistet.

Insofern fehlt bereits eine zweifelsfrei den Ast. als Gläubiger der Unterhaltsansprüche zuzurechnende Mahnung, da aus dem Schreiben der Verfahrensbevollmächtigten der Ast. v. 28.3.2007 nicht hinreichend klar hervorgeht, dass die Mahnung im Namen der Ast. erfolgt ist. Vielmehr spricht einiges dafür, dass die Mahnung von der gesetzlichen Vertreterin der Ast. im eigenen Namen ausgesprochen worden ist. . . .

Ungeachtet dessen müsste den Ast. ein durchsetzbarer **Anspruch** auf die geforderte Leistung zustehen (vgl. Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl., § 286 Rz. 12). Auch daran fehlt es vorliegend, denn ein durchsetzbarer Anspruch darauf, dass der AGg. die Unterhaltsforderungen durch die Errichtung von JA-Urkunden titulierte, wie es von ihm in dem Schreiben verlangt wurde, besteht nicht. Denn der AGg. schuldet den Ast. nicht die Vorlage von Urkunden, sondern Unterhalt.

Eine andere Frage ist es, ob ein Unterhaltsgläubiger auf Zahlung (künftigen) Unterhalts klagen kann, obwohl der laufende Unterhalt freiwillig gezahlt wird, und wie der Unterhaltsschuld-